

Mittelalter Kultur Verein (MKV)

Vertragsnummer H2022_/G 2022_____

**Händler ,Gastro, Vertrag
für
das Historische Markttreiben zu Lenting
vom 27.05.2027 bis 30.05.2027**

zwischen

**Mittelalter Kultur Verein (MKV)
Gerberstr 45
07381 Pößneck
(nachstehend Vertragspartner V1 genannt)**

und

Firma_____

Name_____

Straße_____

Ort_____

Telefon_____

e-mail_____

(nachstehend Vertragspartner V2 genannt)

1. Vertragsgegenstand

V1 organisiert und führt nachfolgend aufgeführte Veranstaltung durch und engagiert V2 als Händler/ Gastronom.

Veranstaltung: Historische Markttreiben zu Lenting 2027

Veranstaltungsdatum: 27.05 -30.05.2027

Veranstaltungsort: 85101 Lenting , Jura – Festplatz

Marktzeiten: Für Händler/ Gastronome

Donnerstag von 14.00 bis 23.00 Uhr

Freitag von ca. 14.00 bis ca. 23.00 Uhr,

Samstag von ca. 11.00 Uhr bis ca.23.00 Uhr und

Sonntag von ca. 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Fester Bestandteil der gesamten Veranstaltung ist ein Zug durch die Gemeinde Lenting vom Schloss zum Festplatz zum Marktauftritt. Der Marktbetrieb auf dem Rittermarkt besteht in dieser Zeit weiter. V2 nimmt den Ablauf zur Kenntnis und stimmt dem zu.
Für Lager und Musiker Handwerker und der Gleichen.

2. Vertragspflichten V1

V1 stellt V2 einen Standplatz in angemessener Größe zur Verfügung. Ein besonderer Standplatz kann nicht zugestanden werden. V1 kann keine Unterkunft und keine Aufsicht der Stände und ihres Inhalts außerhalb der Marktzeiten bereitstellen.

V1 sorgt dafür, dass, soweit es die Gegebenheiten zulassen, der Veranstaltungsort zur Durchführung der Leistungen gemäß Ziffer 3 geeignet ist.

3. Vertragspflichten V2

Der Vertragspartner V2 verpflichtet sich, an seinem Stand seine Waren wie abgesprochen zu präsentieren und zu verkaufen

4. Erscheinungsbild

Alle Stände müssen dem Veranstaltungsmotto „Rittermarkt“ bzw. „Mittelalter“ entsprechend historisch dekoriert und das Personal entsprechend gekleidet sein. Die Verkaufsware und die in den Ständen sichtbaren, verwendeten Utensilien müssen dem Rahmen eines historischen Marktes angepasst sein. Optisch nicht passende Materialien wie Plastik oder Ähnliches müssen verdeckt werden. Eine vollkommene Authentizität wird dabei nicht verlangt.

5. Haftung

a) Haftung V1

Erklärungen von V1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Haftung von V1 und seiner Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden, die V2 durch einen Mangel der vermieteten Fläche entstehen, sind grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mit der Zuweisung von Standplätzen übernimmt V1 keine Haftung für die Sicherheit der von V2 eingebrachten Sachen.

b) Haftung V2

V2 übernimmt für seinen Verkaufsstand sowie für seine Betriebsangehörigen die alleinige volle Verantwortung und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften. V1 kann von V2 den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

c) Haftung allgemein

Im Übrigen haften beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen. V2 ist nicht Arbeitnehmer von V1. Er ist Selbstständiger im Sinne des Steuerrechts und regelt alle steuerlichen Verpflichtungen selbst. Alle Rechten und Pflichten, die mit seiner Tätigkeit auf der Veranstaltung verbunden sind, sind ihm bekannt und werden entsprechend eingehalten.

6. Standgebühren

Von V2 wird für die Markt-Tage folgende Standgebühr erhoben:
Siehe Anmeldung Formular:

insgesamt _____ €

inklusive Mehrwertsteuer von 19% (7 %) _____ €

Um einen reibungslosen Ablauf des Festes zu ermöglichen ist der Betrag 21 Tage vor dem Fest auf folgendes Konto zu überweisen:

Knöpfler
Sparkasse Pößneck

IBAN :DE06 8305 0505 0002 3247 68

Verwendungszweck „Lenting 2027

Vertragsnummer _____ **H2027_ / G 2027** _____

Kündigt V2 bzw. tritt er vom Vertrag zurück, bevor mit der Vertragsausführung begonnen wurde, ohne dass V1 ein Verschulden trifft oder höhere Gewalt vorliegt, hat er folgende Standgebühren trotzdem zu zahlen:

-
- bis 89-60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40 % der Standgebühren,
- bis 59-30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der Standgebühren,
- bis 29-15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der Standgebühren,
- bis 14-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der Standgebühren,
- am Tag der Veranstaltung: 100 % der Standgebühren,

es sei denn, er stellt einen gleichwertigen Ersatz. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung von V1 zulässig.

7. Weisungen

Den Weisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Lenting und des Organisators (MKV) und seines Teams ist Folge zu leisten. Sie stellen der verantwortlichen Gemeinde gegenüber die Verbindungs-
personen dar. Ferner ist den Anweisungen von örtlichen Feuerwehren, Ärzten, Sanitätsangehörigen und der Polizei und zuständigen Behördenangehörigen (z.B. Gesundheitsamt, o. ä.) sofort Folge zu leisten.

8. Kündigung

V1 ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und V2 sofort des Platzes zu verweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn V2 sein Programm nicht spielt, V2 und sein Personal erheblich gegen gesetzliche Bestimmungen, den Vertrag und diese allgemeinen Nutzungsbedingungen verstößt oder gegen Anordnungen von V1 wiederholt verstoßen wird. Oder Dinge verkauft die nicht angehen sind .

9. Rücktritt

Vom Vertrag können beide Vertragsparteien nur zurücktreten, falls die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt wird, oder wenn V1 oder V2 ihre vertraglichen Verpflichtungen gemäß 1 bis 14 nicht einhalten. Im Falle des Vertragsrücktritts von einem der Vertragsparteien hat dies schriftlich mittels Einschreiben zu erfolgen.

10. Höhere Gewalt

Sollte wegen höherer Gewalt die Veranstaltung, insbesondere wegen schlechter Witterung oder Teile der in 3 aufgeführten, zu erbringenden Leistungen einvernehmlich von beiden Vertragspartnern abgesagt werden, so entfallen jegliche Rechte und Pflichten beider Parteien.

11. Stillschweigen

Über den Inhalt des Vertrages ist von beiden Vertragsparteien gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und bedürfen der Kennzeichnung beider Vertragsparteien. Mündliche Absprachen gelten nicht.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien Ingolstadt

Von dem Vertrag haben V1 und V2 je eine Ausfertigung erhalten. Der Vertragsabschluss ist mit Eingang des unterschriebenen Vertrages bei V 1 gültig.

Pößneck, den _05.02.2027_____

, den _....._____

*Dies ist ein Elektronisch erstelltes Dokument
und gilt somit vom Verein her als unterzeichnet*

(MKV) 1.Vorstand Knöpfler (V1)

Händler (V2)

WICHTIGE HINWEISE:

Hunde sind innerhalb des gesamten Veranstaltungsbereichs zwingend an der Leine zu halten und zu führen.